

Herstellung und Beseitigung von Gewässern im Bereich des Osthafens auf der Dreiecksfläche

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
bremenports GmbH & Co. KG
im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Land),
vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH)

Vorhaben:

Herstellung und Beseitigung von Gewässern auf der Dreiecksfläche

- Kurzbeschreibung:

Für den Umschlag von Fahrzeugen eines Logistikunternehmens ist die Erschließung einer Fläche im stadtbremischen Überseehafengebiet vorgesehen. Das Grundstück soll durch die bremenports GmbH & Co. KG baureif vorbereitet werden. Um die Nutzung zu ermöglichen, ist die Herstellung und Beseitigung von Gewässern auf der Fläche erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Hafengebiet innerhalb des stadtbremischen Überseehafengebiets. Es besitzt eine dreieckige Form („Dreiecksfläche“) und wird im Nordwesten durch die Gleisanlagen der Hafenbahn, im Osten durch die Straße „Am Erzhafen“ und im Süden durch die „Brückenstraße“ begrenzt. Westlich der Hafenbahn befinden sich die am Osthafen liegenden Betriebsflächen der BLG an der Weserportkaje. Das Plangebiet umfasst rd. 2,3 ha.

Im Zuge dieses Antrags werden beantragt:

- die Verfüllung von Gewässern, hier Stillgewässer (rd. 317 m²) einschließlich der Röhrichtstrukturen (rd. 625 m²) sowie der im Süden der Fläche liegende Graben (rd. 250 m)
- die Anlage eines Grabensystems (offene Entwässerung) auf einer Fläche von rd. 5.200 m²
- der Bau eines Drosselschachts,
- der Bau eines Rohrdurchlasses und
- der Rück- sowie Neubau von Rohrleitungen.

Für das Stadtgebiet gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2001, Fortschreibungsstand 15.11.2012. Die Planflächen sind als Sondergebiet Hafen dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht.

2 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers vom 30.07.2018

3 Prüfung der UVP-Pflicht:

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 i.V.m § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um Vorhaben, für welche hinsichtlich der Erfordernisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt die Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

Zur Herrichtung der Fläche wird der gesamte Bereich neu gestaltet. Die Vegetation wird beseitigt, der Oberboden und soweit erforderlich der Unterboden abgetragen und eine mindestens 1,00 m starke Sandauffüllung hergestellt. Das Stillgewässer (rd. 317 m²) einschließlich der Röhrichtstrukturen (rd. 625 m²) wird im Zuge der Flächenherstellung somit komplett beseitigt. Der sumpfige Bereich einschließlich des Stillgewässers wird ausgekoffert und mit Sand verfüllt. Der im Süden bestehende Graben wird über seine gesamte Länge von rd. 250 m beseitigt und mit geändertem Profil neu hergestellt.

Die Wirkung auf den Wasserhaushalt beschränkt sich auf die Beseitigung der vorgeannten Gewässer. Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässersystem, da ein neues Grabensystem angelegt wird. Die Neuanlage der geplanten Gewässer erfolgt auf einer Fläche von rd. 5.200 m² und sie werden einschließlich der Gewässersohle vollständig mit einer Vegetationsschicht versehen, welche mit 0,20 m Mutterboden und Rasenansaat ausgebildet wird.

Vor Baubeginn erfolgt eine Umsiedlung der Amphibien. Die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällung von Bäumen ist in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar vorgesehen. Das Verbot der Beseitigung von Gehölzen und von Röhricht vom 1. März bis zum 30. September gemäß § 39 BNatSchG wird somit beachtet.

Im Zuge der Bauarbeiten im Frühjahr wird mindestens bis Ende Mai durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass sich auf den Rohbodenbereichen keine Brutvogelarten ansiedeln.

Die Beseitigung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopstrukturen sowie des Waldes wird ausgeglichen. Bezogen auf die Waldbeseitigung wird im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung separat eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Bauarbeiten werden unter Berücksichtigung des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz / Schutz gegen Baulärm und der aktuellen Technischen Vorschriften durchgeführt.

Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Plewa